



Ingenieurbüro Bruno Timme
Herrn Bruno Timme

Agrarstraße 18

39130 Magdeburg

**Allgemeine Aufstiegserlaubnis für unbemannte ferngesteuerte
Luftfahrtsysteme mit Eigenantrieb im Bundesland Sachsen-Anhalt**

Anlage - 2 - 1 Kopie Sichtenflugkarte Flugplatz Magdeburg/Cochstedt
1 Kopie VFR Terminal Chart Leipzig/Halle

Sehr geehrter Herr Timme,

gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 4 und 5 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.3.1999 (BGBl. I S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.5.2012 (BGBl. I S. 1032), i.V.m. § 29 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Neufassung vom 10.5.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 175 des Gesetzes vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154), sowie den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 7 LuftVO vom 26.12.2013 (NfL I-281/13) erteile ich Ihnen die folgende

Allgemeine Aufstiegserlaubnis

I.

Steuerer: Bruno Timme, geb. 25.7.1952
Agrarstraße 18
39130 Magdeburg

Hans-Jürgen Wagner, geb. 3.2.1948
Friedrich-Naumann-Straße 6
39108 Magdeburg

Umfang der Erlaubnis: Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems mit einer Gesamtmasse von maximal 5 kg ohne Verbrennungsmotor bis zu einer maximalen Höhe von 100 m über Grund (AGL).

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
29.07.2015

Mein Zeichen/Meine Nachricht
vom:

307.5.2.30352/1-147/15

Bearbeitet von: Herrn Böttger

Klaus.Boettger

@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1815

Fax: (0345) 514-1829

Halle, 30. Juli 2015

Dienstgebäude:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Postfach 200256
06003 Halle (Saale)
Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
poststelle
@lvwa.sachsen-anhalt.de
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-
Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems über Menschen und Menschenansammlungen, Unglücksorten, Katastrophengebieten und anderen Einsatzorten von Polizei oder anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sowie in Luftsperrgebieten und Gebieten mit Flugbeschränkungen (§ 11 LuftVO) ist nicht gestattet.

Dies gilt auch für den Betrieb über Justizvollzugsanstalten, Industrieanlagen, Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung und militärischen Anlagen, soweit diese Stellen den Betrieb nicht ausdrücklich gestattet haben.

- Zweck:** Gewerblicher Einsatz zur Anfertigung von Foto- und Filmaufnahmen zur Begutachtung und Dokumentation von Bauwerken, archäologischen Grabungen und für andere Zwecke
- Luftfahrtsystem:** Oktokopter AscTec Falcon 8 mit einer maximalen Gesamtmasse kleiner 5 kg,
Hersteller: Ascending Technologies
- Geltungsbereich:** Bundesland Sachsen-Anhalt
- Betriebszeiten:** täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang (SR bis SS)
- Befristung:** Die Erlaubnis ist bis zum **31. Juli 2017** befristet.

II.

Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

1. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 und § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erteilt.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis nicht erteilt worden wäre,
- nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Erlaubnisbehörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten,
- der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
- fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieses Erlaubnisbescheides oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen wird.

2. Die mit dem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bleiben vorbehalten.

III.

Nebenbestimmungen

1. Die Nutzung eines Grundstücks als Aufstiegs- oder Landeplatz bedarf der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. des Verfügungsberechtigten. Sofern bei der Anfertigung von Luftbildaufnahmen der Überflug fremder Grundstücke erfolgen muss, sind die Grundstückseigentümer oder die Verfügungsberechtigten oder die Bewohner rechtzeitig über den Überflug des Grundstückes und dessen Zweck zu informieren und deren Zustimmung einzuholen.
2. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die zuständige Ordnungsbehörde/Polizeidienststelle vorab zu informieren. Innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten darf von dieser Erlaubnis nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Betrieb des Flugkörpers nicht aufgrund der Schutzgebietsverordnung untersagt oder unter Erlaubnisvorbehalt gestellt ist. In jedem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn des Flugbetriebes zu informieren.
3. Der Flugkörper darf nur von den in der Erlaubnis als „Steuerer“ genannten Personen gesteuert werden, welche über ausreichende Erfahrung als Steuerer für einen sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb verfügen müssen. Der jeweilige Steuerer muss mit den Sicherheitsanweisungen und Notfallverfahren nach dem Bedienerhandbuch des Flugkörpers vertraut sein und diese sicher umsetzen können.
4. Der Flugkörper ist so zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen und Sachen, landwirtschaftliche Nutztiere nicht gefährdet oder gestört werden. Personen dürfen nicht angeflogen oder überflogen werden.
5. Der Betrieb des Flugkörpers darf nur unter den Bedingungen und innerhalb der Betriebsgrenzen der Betriebsanleitung bzw. Gebrauchsanweisung des Herstellers und in Sichtweite des Steuerers (siehe § 15 a Abs. 3 Satz 2 LuftVO) erfolgen. Der autonome Betrieb (z.B. mittels GPS-waypoint-Navigation) ist nur in Sichtweite erlaubt und nur, wenn der Steuerer jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung manuell und in Echtzeit eingreifen kann.
6. Zwischen dem Flugkörper und Drittpersonen, landwirtschaftlichen Nutztieren sowie zu öffentlichen Verkehrswegen, Hochspannungsleitungen und anderen Hindernissen muss ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Die Beurteilung eines gesicherten Abstandes ist vom Steuerer so vorzunehmen, dass jegliche Belästigung und Gefährdung ausgeschlossen ist.
Das Start- und Landegelände ist ausreichend gegen das Betreten Unbefugter zu sichern. Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen sowie von Hindernissen sein.
7. Für die Vorbereitung des Betriebes sind vom Steuerer alle wesentlichen Informationen über die örtlichen Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt des Einsatzes des Flugkörpers herrschenden meteorologischen Bedingungen und Luftraumverhältnisse (un-/kontrollierter Luftraum, Entfernung zu Flugplätzen, Flugsicherungsanlagen u. a.) einzuholen sowie ein an den Einsatz angepasstes Notfallverfahren für das Notfallszenario „Funkausfall“ festzulegen. Für die Beurteilung der luftfahrtspezifischen Belange sind die von den Flugsicherungsorganisationen herausgegebenen aktuellen Luftfahrerkarten und -handbücher sowie das aktuelle VFRbulletin zu verwenden.
8. Der Betrieb des Flugkörpers in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometer von der Begrenzung von Flugplätzen (ausgenommen Flughäfen, s. Nr. 10) sowie auf Flugplätzen bedarf der Zustimmung der Luftaufsichtsstelle oder der Flugleitung.
9. Vor dem Betrieb des Flugkörpers innerhalb des kontrollierten Luftraums ist eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle gemäß § 16 a LuftVO einzuholen.

10. Beim Betrieb des Flugkörpers ist auf weiteren Flugverkehr zu achten. Bemannten Luftfahrzeugen ist stets auszuweichen. Im Einsatzraum von Luftfahrzeugen der Polizei des Bundes oder der Länder und der Rettungsdienste ist der Betrieb nicht erlaubt bzw. umgehend einzustellen. Die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme des Betriebes von unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von 1,5 Kilometern zu einer solchen Einsatzstelle ist nur mit Genehmigung des örtlichen Einsatzleiters erlaubt.

11. Es dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für diese Anlagen geltenden Bestimmungen und Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten.

12. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde bzw. ist das vorab festgelegte Notfallverfahren einzuleiten.

13. Der Erlaubnisinhaber hat einen Nachweis über den Einsatz des Flugkörpers mit folgenden Angaben zu führen:

- Name des Steuerers,
- Datum und Uhrzeit,
- Einsatzort (mit genauen Angaben),
- Dauer des Einsatzes,
- Bezeichnung des Gerätes,
- Anzahl der Starts und Landungen,
- Gesamtflugzeit des Einsatzes,
- Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen.

Die Aufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren und dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt auf Verlangen vorzulegen.

14. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden sowie sonstige nicht nur geringfügige Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt unverzüglich anzuzeigen.

15. Zur Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften § 33 ff LuftVG i.V.m. § 101 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) abgeschlossen sein.

16. Die Allgemeinerlaubnis oder eine beglaubigte Kopie davon ist beim Betrieb des Flugkörpers mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

IV.

Hinweise

1. Mit Hilfe des Flugkörpers darf nicht in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden (z.B. Persönlichkeitsrecht, Nachbarschaftsspionage), (s. Nebenbestimmungen Nr. 1 Satz 2)).

2. Die Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen öffentlich- oder privatrechtlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen, insbesondere die der Einholung der Flugverkehrskontrollfreigabe nach § 16 a LuftVO bei Inanspruchnahme des kontrollierten Luftraums (z. B. Kontrollzone der Verkehrsflughäfen Leipzig/Halle und Magdeburg/Cochstedt) bzw. die Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde bei Aufstiegen in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Erlaubnis können nach § 58 Abs.1 Nr. 10 LuftVG i.V.m. § 43 Nr. 20 LuftVO als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

4. Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Erlaubnis maßgebend waren, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und ggf. weitere Nebenbestimmungen festlegen.

5. Sofern für den Einsatz des unbemannten Luftfahrtsystems von dieser Erlaubnis abgewichen werden soll, ist eine gesonderte Erlaubnis rechtzeitig bei der ausstellenden Behörde zu beantragen.

V.

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i.V.m. Abschnitt VI. Nr. 16 a) des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV zu tragen. Die Höhe der Kosten ergeht in einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronische Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Böttger